

RS OGH 2001/7/2 3Bkd1/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.2001

Norm

DSt 1990 §1 Abs1

Rechtssatz

Die Wahrung der Rechte der Klienten haben der Kollegialität vorzugehen, sind aber Mittel zur Aufklärung vorhanden und werden diese nicht benutzt, so wird dadurch ein disziplinär zu ahndendes Verhalten gesetzt.

Entscheidungstexte

- 3 Bkd 1/01
Entscheidungstext OGH 02.07.2001 3 Bkd 1/01

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115233

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at